

09.11.07

AS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 123. Sitzung am 8. November 2007 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 16/6983 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung
– Drucksache 16/6539 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 30.11.07
Erster Durchgang: Drs. 540/07

I. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“

II. In Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Nach § 85 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage nach Satz 1 auf 300 Euro.““

III. Nach dem Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 296 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vergütung einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer darf den in § 421g Abs. 2 Satz 1 genannten Betrag nicht übersteigen, soweit nicht ein gültiger Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 421g Abs. 2 Satz 2 vorgelegt wird oder durch eine Rechtsverordnung nach § 301 für bestimmte Berufe oder Personengruppen etwas anderes bestimmt ist.“

2. § 421g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von sechs Wochen“ durch die Wörter „von zwei Monaten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches kann der Vermittlungsgutschein bis zu einer Höhe von 2 500 Euro ausgestellt werden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

3. § 434n Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Betrieben des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Baubetriebe-Verordnung) werden bis zum 31. März 2010 Leistungen nach den §§ 175 und 175a nach Maßgabe der folgenden Regelungen erbracht.““

IV. Der bisherige Artikel 6 (Inkrafttreten) wird Artikel 7 und wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 5 Nr. 4 sowie Artikel 6 Nr. 1 und 2 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

(4) Artikel 6 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft.“